



# Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35  
e-mail: gmued@ktn.gde.at

---

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Zahl: 248-139/3/2013 mit der eine Ausnahme über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Gemeindegebiet nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, erlassen wird (Pyrotechnikverordnung).

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 in Verbindung mit § 69 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2013, wird verordnet:

### § 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist Personen über 16 Jahren unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes während des gesamten Jahres erlaubt.

### § 2

Die Erlaubnis nach § 1 gilt ausnahmslos im Bereich des Hauptplatzes, der Stadtbrücke sowie im Bereich des Oberen Stadtores gemäß der planlichen Darstellung gemäß Anlage A zu dieser Verordnung, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt.

### § 3

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen und explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an welchem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury

Angeschlagen am: 25.11.2013

Abgenommen am: 30.12.2013

